

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 08. Juli 2005 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2005) und **Antwort (Schlussbericht)**

Vorbereitung für die Durchbindung der Französischen Straße zur Ebertstraße (1) - Baurecht oder Schwarzbau beim Neubau der Hannah-Arendt-Straße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Notwendigkeit sieht der Senat für den Neubau der Hannah-Arendt-Straße im zweiten Bauabschnitt zwischen Cora-Berliner-Straße und Wilhelmstraße?

Antwort zu 1.: Durch den Neubau der Hannah-Arendt-Straße zwischen Cora-Berliner-Straße und Wilhelmstraße wird die Erschließung des Denkmals für die ermordeten Juden Europas insbesondere durch Touristenbusse im erforderlichen Umfang gewährleistet.

Dies ist notwendig, da die Cora-Berliner-Straße, in der derzeit der Busverkehr abgewickelt wird, lediglich eine Erschließungsstraße ist und sowohl am Knotenpunkt Behrenstraße/Cora-Berliner-Straße als auch am Knotenpunkt Hannah-Arendt-Straße/Cora-Berliner-Straße von abbiegenden Bussen aufgrund der Knotengeometrie nur schwer zu befahren ist.

Darüber hinaus dient die Hannah-Arendt-Straße dem kleinräumigen Ost-West-Verkehr, aber auch zur Umfahrung des Brandenburger Tores.

Frage 2: Wie will der Senat vermeiden, dass dieser Neubau seinen Sonntagsreden zum Verkehrsverhältnis IV / ÖV von 20 zu 80 % in der Innenstadt, zur Luftreinhaltung und dem Schutz vor Lärm und Unfällen widerspricht?

Antwort zu 2.: Der Neubau der Hannah-Arendt-Straße im Abschnitt zwischen Cora-Berliner-Straße und Wilhelmstraße widerspricht nicht den Zielen des Senates, da durch die verbesserte Gebietserschließung die Erreichbarkeit des Stadtraumes verbessert werden kann und von einer verkehrsanreizenden Wirkung des Straßenbaus nicht auszugehen ist.

Mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsplans Verkehr hat der Senat im Übrigen sein früheres Ziel vom

Anfang der Neunzigerjahre modifiziert, das sich lediglich auf das Aufteilungsverhältnis von motorisierten Verkehrsmitteln bezogen hat. Sachgerecht und den verkehrspolitischen Zielen des Senats angemessen ist dagegen eine Berücksichtigung des nichtmotorisierten Verkehrs in der modal-split-Angabe 20:80, da dieser vor allem in der Innenstadt erhebliche Anteile am Verkehrsgeschehen hat.

Frage 3: Welche Alternativen wurden zum Neubau der Hannah-Arendt-Straße im zweiten Bauabschnitt zwischen Cora-Berliner-Straße und Wilhelmstraße untersucht?

Antwort zu 3.: Es wurden neben dem Nullfall der Ausbau der Cora-Berliner-Straße einschließlich des Umbaus der beiden Knotenpunkte Cora-Berliner-Straße/Hannah-Arendt-Straße und Cora-Berliner Straße/Behrenstraße untersucht.

Frage 4: Wann und auf welche Weise will der Senat das Bebauungsplanverfahren I-202 c abschließen?

Antwort zu 4.: Durch Festsetzung in Kürze.

Frage 5: Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgen seit 13.6.2005 die Erdbauarbeiten im zweiten Bauabschnitt der Hannah-Arendt-Straße zwischen Cora-Berliner-Straße und Wilhelmstraße?

Antwort zu 5.: Die Bauarbeiten wurden auf der Grundlage des § 125 BauGB begonnen.

Frage 6: Warum war der Bebauungsplan I-202 c bei Beginn der Erdbauarbeiten für den zweiten Bauabschnitt der Hannah-Arendt-Straße am 13.6.2005 nicht festgesetzt und nicht bekannt gemacht?

Antwort zu 6.: Da für diesen Bauabschnitt §125 BauGB entsprechend angewendet wurde, ist eine hinreichende planungsrechtliche Rechtsgrundlage vorhanden.

Frage 7: Warum wurden die Neubauarbeiten nicht sofort eingestellt, nachdem der Senat von einem Bürger auf fehlendes Baurecht hingewiesen worden war?

Antwort zu 7.: Es besteht Baurecht. In Übereinstimmung mit § 125 Abs. 2 BauGB wird eine Erschließungsanlage errichtet, die den Anforderungen des § 1 Abs. 4 - 7 BauGB entspricht.

Frage 8: Warum hat der Senat es versäumt, zumindest den notwendigen Planreifebeschluss vom Abgeordnetenhaus für den Bebauungsplan I-202 c einzuziehen?

Antwort zu 8.: Planreife bedeutet die Anwendung des § 33 BauGB „für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben“. Zwischen „baulichen Anlagen“ und Erschließungsanlagen wie einer öffentlichen Straße wird rechtlich unterschieden, da grundsätzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit baulicher Vorhaben die Sicherung der Erschließung ist. Für die Herstellung einer Erschließungsanlage ist § 125 BauGB anzuwenden. Da das Abgeordnetenhaus bereits dem gesamten Plan zugestimmt hat, damit auch der Herstellung der Erschließungsanlage nach den Festsetzungen des Bebauungsplans, war eine gesonderte Zustimmung zur Herstellung der Erschließungsanlagen gemäß § 125 BauGB im Vorgriff auf die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht mehr erforderlich.

Frage 9: Was unternimmt der Senat, um Verfahrensfehler im Fall der Hannah-Arendt-Straße zu heilen?

Antwort zu 9.: Verfahrensfehler sind nicht zu erkennen.

Frage 10: Was unternimmt der Senat, um beachtliche und offensichtliche Abwägungsmängel im Bebauungsplan I-202 c zu heilen?

Antwort zu 10.: Abwägungsmängel sind nicht zu erkennen.

Frage 11: Wie steht der Senat dazu, dass er durch fortgesetzte Nichtbekanntmachung des Bebauungsplanes ein Verhalten an den Tag legt, das nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als missbräuchlich eingestuft werden könnte?

Antwort zu 11.: Ein „missbräuchliches“ Verhalten ist nicht erkennbar.

Frage 12: Wie verhält sich der Senat zum Vorwurf des Schwarzbaus mit Steuergeldern?

Antwort zu 12.: Es gibt keinen Schwarzbau.

Frage 13: Wie steht der Senat dazu, dass er das Gedenken der Philosophin und Politikwissenschaftlerin Hannah Arendt durch rechtswidriges Verhalten belastet?

Antwort zu 13.: Ein rechtswidriges Verhalten ist nicht zu erkennen.

Frage 14: Welche Planung hat der Senat für den Fall des Baustopps der Hannah-Arendt-Straße zwischen Cora-Berliner-Straße und Wilhelmstraße und kann er sich eine Wiederherstellung der ursprünglichen Situation vorstellen?

Antwort zu 14.: Keine, es wird kein Anlass für einen Baustopp gesehen.

Frage 15: Welches Verfahren schlägt der Senat zur Herstellung einer städtebaulich optimalen Situation vor, sofern die Hannah-Arendt-Straße zwischen Cora-Berliner-Straße und Wilhelmstraße nicht vollendet werden darf oder nicht in Betrieb genommen werden darf?

Antwort zu 15.: Die städtebaulich optimale Situation befindet sich gerade im Bau.

Frage 16: Nimmt die Verwaltung im Bereich des I-202 c besondere Rechte in Anspruch, die vom regulären Verfahren des Bebauungsplanes - in Verbindung mit den landesgesetzlichen Regelungen für Berlin - abweichen, und wenn ja, welche?

Antwort zu 16.: Nein.

Frage 17: Haben sich jemals Mitarbeiter der Verwaltung oder von ihr beauftragte Personen gegenüber Mietern oder Eigentümern des Wohngebietes Wilhelmstraße auf „besondere Hoheitsrechte“ berufen, und wenn ja, welche wären dies?

Antwort zu 17.: Die Bauausführung erfolgt ohne Berufung auf besondere Hoheitsrechte.

Frage 18: Welche Verfahrensschritte sind nach Auffassung der Verwaltung notwendig, um Baurecht für den dritten Bauabschnitt der Straße im Bebauungsplan I-202c, nämlich den Abschnitt zwischen Wilhelmstraße und Französische Straße/ Mauerstraße, zu schaffen - und wie sind diese Verfahrensschritte terminiert?

Antwort zu 18.: Siehe Antworten zu 5 und 6 bzw. zu 4.

Frage 19: Wie will der Senat Gewerbetreibende im zweiten Bauabschnitt der Hannah-Arendt-Straße entschädigen, die Umsatzeinbußen zu verzeichnen haben?

Antwort zu 19.: Die Entschädigung von Gewerbetreibenden für Gewinnausfälle im Zusammenhang mit öffentlichen Straßenbaumaßnahmen ist auf Antrag der Gewerbetreibenden bei der Senatsfinanzverwaltung möglich. Die Entschädigungszahlung setzt allerdings den Nachweis der tatsächlichen Einbußen und den Nachweis der eintretenden Existenzgefährdung voraus.

Im Rahmen der Baudurchführung wird die Zugänglichkeit der Geschäfte ständig gesichert, um möglichen Ausfällen durch den Baustellenbetrieb entgegenzuwirken.

Berlin, den 03. September 2005

In Vertretung

Dr. S t i m m a n n

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Septemb. 2005)